

# **Satzung**

## **der „Pfungstädter Pferdesportgemeinschaft“ e.V.**

### **§1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Die „Pfungstädter Pferdesportgemeinschaft“ e.V. mit dem Sitz in 64319 Pfungstadt ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

Der Verein ist über den Kreisreiterbund Darmstadt-Dieburg Mitglied des Hessischen Reit- und Fahrverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

### **§2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Die „Pfungstädter Pferdesportgemeinschaft“ e.V. (PPSG) bezweckt:
  - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch pferdesportliche Aktivitäten,
  - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,
  - 1.3 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden,
  - 1.4 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband,
  - 1.5 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
  - 1.6 neben der sportlichen Aktivität, die Förderung gesellschaftspolitischer und kultureller Bildung, die Pflege des Gemeinschaftssinnes und des fairen sportlichen Verhaltens.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  - 2.1 Organisation und Unterstützung bei Lehrgängen und anderen Fortbildungsmaßnahmen in Theorie und Praxis,
  - 2.2 gemeinsame Ausritte,

2.3 Heranführung der Jugend an den Turniersport und gemeinsame Turnierteilnahme aller aktiven Mitglieder,

2.4 Hilfestellung der Mitglieder untereinander bei der Ausbildung der Reiter und Pferde

3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit und verhält sich rassistisch neutral.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. §11).

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei der Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen/Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Regionalverbandes, des Hessischen Reit- und Fahrverbandes und der FN.

### **§ 3a**

#### **Verpflichtungen gegenüber dem Pferd**

1. Die Vereinsmitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldstrafe und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

### **§4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§5**

### **Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt (Einzugsermächtigung).

## **§6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Mitgliederzahl von mehr als 50 entfällt dieser Passus. Die

Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nicht behandelt. Sollten Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand eingehen, müssen diese den Mitgliedern vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. (Die Junioren und Jungen Reiter gem. §17 Ziff. 1.1 und 1.2 LPO wählen die Jugendleitung entsprechend der Jugendordnung).
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach §3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§9**

### **Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
  - der Vorsitzende,
  - der stellvertretende Vorsitzende,
  - der Kassenwart,
  - der Schriftführer,
  - der Jugendwart (gem. Jugendordnung),
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart; je zwei der vorgenannten sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§11**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Reit- und Fahrverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des therapeutischen Reitens zu verwenden hat.

## **§12**

### **Jugendordnung**

Der Satzung der „Pfungstädter Pferdesportgemeinschaft“ e.V. wird die Jugendordnung angefügt, die die Jugendmitarbeit und –mitbestimmung gestaltet.

Pfungstadt, den 2.3.01

## **Jugendordnung der „Pfungstädter Pferdesportgemeinschaft“ e.V.**

## **§1**

## **Name und Zusammensetzung**

Alle Vereinsmitglieder bis 21 Jahre der „Pfungstädter Pferdesportgemeinschaft“ e.V. bilden die „Reiterjugend“ („Junioren“ und „Jungen Reitern“ gem. §17 Ziff. 1.1 und 1.2 LPO). Zu ihr können außerdem gewählte und berufene Jugendmitarbeiter gehören.

## **§2**

### **Zweck und Aufgaben**

Zweck der „Reiterjugend“ ist

- die Förderung des Jugendreitsports in allen Disziplinen und die Wahrung seines ideellen Charakters,
- die Pflege des Gemeinschaftssinnes und des fairen sportlichen Verhaltens,
- die Förderung von Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend.

Aufgaben der „Reiterjugend“ sind

- die Erarbeitung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der „Reiterjugend“ im Vorstand des Vereins,
- die Erhaltung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität,
- neben der sportlichen Jugendarbeit die gesellschaftspolitische und kulturelle Bildung.

## **§3**

### **Organe**

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) die Jugendleitung.

## **§4**

### **Die Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der „Reiterjugend“.
2. Die Jugendversammlung tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen und muss vor der Jahreshauptversammlung des Vereins stattfinden.

3. Die Jugendversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.  
Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung am schwarzen Brett spätestens 10 Tage vor dem Termin.
4. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere
  - a) die Wahl der Jugendleitung,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Jugendleitung,
  - c) Beratungen und Beschlussfassung über Empfehlungen an den Vereinsvorstand,
  - d) Beratung über aktuelle Fragen,
  - e) Beschlussfassung zu aktuellen Anträgen,
  - f) Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit der Jugendleitung,
  - g) Entlastung der Jugendleitung.
6. Anträge zur Jugendversammlung können nur von Mitgliedern der „Reiterjugend“ und vom Vorstand des Vereins gestellt werden. Die Anträge müssen der Jugendleitung mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin bekannt gemacht werden.
7. Änderungen der Jugendordnung können nur während der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Bei allen übrigen Entscheidungen genügt eine einfache Mehrheit.
8. Die Beschlüsse der Jugendversammlung werden vom Vorstand der PPSG diskutiert und eventuell abgestimmt.

## §5

### **Jugendleitung**

1. Die Jugendleitung besteht aus
  - dem Jugendwart (volljährig, aus der Reihe der „Jungen Reiter“ oder ein anderer Erwachsener der PPSG)
  - zwei Jugendsprechern (aus der Reihe der „Junioren“ und „Jungen Reiter“)
2. Der Jugendwart vertritt die Reiterjugend im Vorstand der PPSG.
3. Die Aufgaben der Jugendleitung ergeben sich insbesondere aus §2 der Jugendordnung.  
Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand der PPSG.

4. Die Jugendleitung ist nach fristgerechter Einladung oder bei vollzähliger Anwesenheit aller Leitungsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich mindestens 3 Tage vor dem Termin.
5. Abstimmungen erfolgen durch einfache Mehrheit.
6. Die Jugendleitung wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und bei der Jahreshauptversammlung der PPSG bestätigt.

Pfungstadt, den 12.12.2000